

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 16.08.2017

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
113	2. Nachtrag zur Satzung für die Benutzung des Kindergartens in Derental und die Erhebung von Gebühren vom 27.07.2017	328
114	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamte der Gemeinde Arholzen vom 28.06.2017	329
115	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2017 vom 24.04.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 02.08.2017	331
116	Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2017 vom 31.03.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 vom 14.07.2017	334

2. Nachtrag zur Satzung für die Benutzung des Kindergartens in Derental und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 27.07.2017 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

Stufe	Einkommen	Sonderöffnung 7:30-8:00	Uhrzeit	08:00-12:00
		Sonderöffnung 12:00-12:30	Stunden	4
1	18.000	Pauschal 10 € je Sonderöffnungszeit	Kindergarten und Krippe	80 €
2	24.000			100 €
3	30.000			120 €
4	36.000			140 €
5	42.000			160 €
6	48.000		20,00 €	180 €
7	54.000		je Stunde	200 €
8	60.000		20 €	220 €
9	66.000		je Stufe	240 €
10	ab 72.000			260 €

Die Einstufung erfolgt über die Erklärung zum Elterneinkommen durch die Samtgemeinde Boffzen. Der Nachweis für die Einstufung ist mit der Selbsterklärung vorzulegen. Es wird ausschließlich von den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgegangen. Bei zwei Personensorgeberechtigten ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Derental, den 27.07.2017

Gemeinde Derental



Karl-Friedrich Pieper
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, sonstigen Ausschussmitglieder und Ehrenbeamte der Gemeinde Arholzen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsherren/Ratsfrauen und sonstige Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 € je Sitzung.
- (3) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

§2

Verdienstausschlag

- (1) Den Ratsherren/Ratsfrauen wird neben der Entschädigung nach § 1 nachgewiesener Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet.
- (2) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an den Arbeitgeber überwiesen werden.

§3

Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Rates und sonstige Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Eine Fahrtkostenerstattung ist ebenfalls nach dem Bundesreisekostengesetz vorzunehmen.

§4

Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält zugleich in seiner Eigenschaft als Gemeindedirektor nach den §§ 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird im Voraus gewährt.
- (3) Der Stellvertreter des Ratsvorsitzenden erhält eine Aufwandsentschädigung, wenn er den Ratsvorsitzenden länger als einen Monat regelmäßig vertritt, für die darüber hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung entspricht der Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden ruht, wenn er länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Arholzen

Arholzen, 28.06.2017



Rojahn-Dehne
1. stellv. Bürgermeisterin



Dehne
Bürgermeister

Haushaltssatzung

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottenstein in der Sitzung am 24. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.631.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.631.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.487.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.042.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.115.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.530.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.509.100 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 414.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Ottenstein, den 24. April 2017

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez.: Weiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 02.08.2017 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 21.08.17 bis 04.09.17 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, 02.08.2017

gez. Weiner
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 31.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	316.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	343.400 €	-27.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.000 €	-19.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.300 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.000 €	-29.700 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.700 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.300 €	26.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	351.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	374.300 €	- 22.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 29.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Holzen, den 31.03.2017

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 14.07.2017 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.08. bis zum 04.09.2017

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Hage

Holzen, den 14.07.2017

(Bürgermeisterin)